

Statistikgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 20. September 2010

- Art. 1 Bst. d:* statistische Tätigkeit: jede Tätigkeit, die darauf ausgerichtet ist, statistische Informationen zu erzeugen oder zu verbreiten, sowie die Konzeption und Dokumentation dieser Tätigkeiten;
- Art. 2 Abs. 2:* Ausgenommen ist die wissenschaftliche Tätigkeit von Lehr- und Forschungseinrichtungen.
- Art. 8 Abs. 3:* Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der kantonalen Statistikstelle, durch Verordnung.
- Art. 16 Bst. b:* gesetzliche Bestimmungen des kantonalen Rechts über Geheimhaltung, Schweigepflicht und Amtsgeheimnis, wenn sie die Auskunft oder die Weitergabe von Daten für statistische Zwecke ausdrücklich ausschliessen.
- Art. 30 Randtitel:* b) missbräuchliche Verwendung von statistischen Daten